

LANDESJUGENDAMT - BETRIEBSERLAUBNISVERFAHREN

- Handlungsleitsätze -

I. Aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung, insbesondere OVG Berlin - Brandenburg vom 25.8.2021 und VGH - Bayern vom 2.2.2017, leiten sich folgende Leitsätze ab:

Leitsatz Nr.1 - Entscheidungen werden auf die jeweilige Einrichtung bezogen begründet, ausgerichtet auf die Notwendigkeit der Kindeswohlsicherung.

Betriebserlaubnisverfahren nach den §§ 45ff SGB VIII dienen der Kindeswohlsicherung. Angesichts der Vielfalt von Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden, sind generelle Anforderungen differenziert zu betrachten.

Leitsatz Nr.2 - Entscheidungen sollen auf der Grundlage genereller Orientierungsrahmen der Kindeswohlsicherung getroffen werden. Generelle für alle Einrichtungen geltende Vorgaben sind unzulässig.

In den Betriebserlaubnisverfahren werden unterschiedliche personelle, fachliche, sachliche und organisatorische Situationen bewertet, sodass das Landesjugendamt keine für alle geltenden generellen Vorgaben festlegt. Es beschreibt vielmehr Orientierungsrahmen der Kindeswohlsicherung, etwa im Sinne bestimmter Untergrenzen zur Gruppen- oder Raumgröße bzw. zu personellen Mindeststandards. Das Landesjugendamt besitzt keine „Gesetzgebungszuständigkeit“, da die gesetzlichen Anforderungen in § 45 SGB VIII abschließend, vorbehaltlich konkretisierender Landesgesetze (§ 49), beschrieben sind.

Leitsatz Nr.3 - Das Kindeswohl wird durch Orientierung bietende generelle Mindeststandards gesichert.

Das Landesjugendamt legt Mindeststandards fest. § 45 SGB VIII will Standards sicherstellen, die verhindern, dass das Kindeswohl in Einrichtungen gefährdet wird. Die Vorschrift gibt keine Handhabe, dass ein Landesjugendamt ein bestimmtes Betreuungsniveau verbindlich vorgibt. Es hat nicht die Aufgabe, die Einrichtungsqualität durch bestimmte fachliche Qualifikationen zu beeinflussen und optimale Betreuungsstandards zu gewährleisten. Nicht das Wünschbare ist maßgeblich sondern nur das für die konkrete Einrichtung erforderliche Minimum.

Leitsatz Nr. 4 - Das Landesjugendamt ist nicht befugt, die Berufsfreiheit einzuschränken, etwa durch ein „Fachkräftegebot“.

Das Landesjugendamt ist nicht befugt, in die Berufsfreiheit der in Einrichtungen tätigen Pädagog*innen einzugreifen. Dies bedarf nach Art. 12 Grundgesetz einer gesetzlichen Grundlage. Generelle Regelungen des Landesjugendamts erfüllen diese Voraussetzung nicht. Sie sind Verwaltungsvorschriften, haben nicht die Qualität eines Gesetzes oder einer Verordnung.

Leitsatz Nr.5 - Das Prinzip der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Einrichtungsträgern

Entsprechend dem das Kinder- und Jugendhilferecht beherrschenden Grundsatz der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Einrichtungsträgern (§ 4 Abs. 1 SGB VIII) sollen die Landesjugendämter generelle personelle, fachliche, sachliche oder organisatorischer Orientierungsrahmen mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe abstimmen. Das gleiche gilt für Abstimmungen des Landesjugendamts mit dem Einrichtungsträger.

II. Das Projekt Pädagogik und Recht empfiehlt in der Erziehung folgende Kindeswohl- Konkretisierung:

WAS BEINHALTET DER BEGRIFF „KINDESWOHL“ IN DER ERZIEHUNG ?

→die Unverletzbarkeit des Rechts auf fachlich begründbare/legitime Erziehung, d.h. des Kindesrechts auf nachvollziehbare Förderung der Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit www.paedogikundrecht.de

Daraus leiten sich die folgenden Anforderungen und Orientierungen ab→

- a. professionelle Zuwendung+ innere Bindungen des Kindes/JugdlIn annehmen
- b. Beziehungsaufbau zum K/Jug + Sicherstellung von Kontinuität und Stabilität
- c. Fürsorge, Geborgenheit, Schutz der körperlichen und seelischen Integrität
- d. Wertschätzung und Akzeptanz
- e. Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen, Entwicklungsmöglichkeiten
- f. Vermeiden von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen
- g. Angemessene Leistungen zur Sicherung der Lebensgrundlage (Versorgung)
- h. Päd.Grenzsetzungen (z.B.Verbote) sind fachl. begründbar= kein Machtmissbrauch: aus Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, ein päd.Ziel zu verfolgen. Grenzsetzungen mit körperlichem Einsatz müssen zusätzlich „angemessen“ sein, das heißt, „erforderlich, geeignet und verhältnismäßig“.
- j. *Wille des K/Jug: abhängig von Verständnis / Fähigkeit der Meinungsbildung*
- k. *Kontakte/ Bindungen des Kindes/Jugendlichen zu Eltern u. Bezugspersonen*

Kindeswohlgefährdg.→bei Lebensgefahr o. erheblicher Gesundheitsgefahr u. bei voraussichtl.andauernder „Verletzg. des Rechts auf fachl.begründbare Erz.“